

**Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 12.12.2017**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	915,94 Euro
b) jede weitere Grabstelle	824,34 Euro
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	30,53 Euro
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	439,65 Euro
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	751,07 Euro
3) bei Reihenpflegegrabstätten	897,62 Euro
4) bei anonymen Reihengrabstätten	824,34 Euro
5) bei Urnenwahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	457,97 Euro
b) jede weitere Grabstelle	412,17 Euro

c)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	18,32 Euro
6)	a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	751,07 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	30,04 Euro
7)	a) bei Urnengrabstätten im Baumhain	751,07 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	30,04 Euro
8)	bei Urnenreihengrabstätten	393,85 Euro
9)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten	412,17 Euro
10)	bei anonymen Urnenreihengrabstätten	375,53 Euro
11)	a) bei Urnenpartnergrabstätten, je Stelle	412,17 Euro
	b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	18,32 Euro
12)	im Kolumbarium I + II	
	a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
	I) für eine Kammer insgesamt	2.015,06 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	80,60 Euro
	b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
	I) für eine Kammer insgesamt	1.905,15 Euro
	II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	76,21 Euro
	III) je Stelle in einer Kammer	476,29 Euro
	IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	19,05 Euro

- (2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten, je Stelle	973,50 Euro
2)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	272,58 Euro
3)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	749,59 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	700,92 Euro
5)	bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	932,97 Euro
6)	bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnwahlgrabstätten in Sondergröße, je Stelle, Urnreihengrabstätten und bei anonymen Urnreihengrabstätten	184,96 Euro
7)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	417,01 Euro
8)	bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	417,01 Euro
9)	bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes	267,99 Euro
10)	bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	295,99 Euro
11)	im Kolumbarium I + II einschließlich des Namensschildes, je Stelle	105,58 Euro

(3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.

(4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1)	Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	250,00 Euro
2)	Benutzung einer Leichenkammer	79,53 Euro

(5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	46,34 Euro
2)	bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	25,95 Euro

(7) Für weitere Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren nach Aufwand erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.12.2017

Der Bürgermeister

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.